

# RS Vwgh 1996/4/24 95/03/0306

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

95/02 Maßrecht Eichrecht

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

MEG 1950 §40;

StVO 1960 §20 Abs2;

## Rechtssatz

Der Hinweis des Beschwerdeführers, daß "entsprechend dem Tempomat seine Geschwindigkeit mit (hier:) 80 km/h eingestellt" gewesen sei, kann das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung schon deshalb nicht in Frage stellen, weil auch in einem solchen Fall die Überschreitung der "eingestellten" Geschwindigkeit nicht ausgeschlossen ist.

## Schlagworte

Feststellen der GeschwindigkeitBeweismittel Beschuldigtenverantwortung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995030306.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.07.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)